

Mitteilung Nr. 2 (April 2020)

Einführung von Kurzarbeit

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zur Sicherstellung der Baustellentätigkeiten sowie zum Schutz der Mitarbeiter wird aktuell in vielen Bereichen in wöchentlich wechselnden Schichten (1 Woche Einsatz/ 1 Woche frei) gearbeitet. Für die Bereitschaft, dieses mitzutragen bedanken wir uns sehr.

Leider zeigt unser derzeitiger Planungsstand, dass wir aufgrund der unsicheren Situation mit einem Umsatzrückgang in Höhe von 25 % zu rechnen haben. Darauf haben wir uns einzustellen. Wir sind froh, dass das Kurzarbeitergeld eine unkomplizierte Maßnahme darstellt, diesen Umsatzrückgang teilweise zu kompensieren und dadurch die wirtschaftliche Situation zu verbessern. Hierdurch können wir sicherstellen, dass die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Wir haben uns deshalb mit dem Betriebsrat darauf verständigt, ab **01.04.2020** Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Die Kurzarbeit wird **nicht** für alle Mitarbeiter notwendig sein. Sie hilft aber den Mitarbeitern, deren Arbeitszeitkonten bereits abgebaut wurden oder die einer Risikogruppe angehören, diese Zeit zu überbrücken.

Folgende Regelungen über die Kurzarbeit wurden in der Betriebsvereinbarung beschlossen:

1. Die Kurzarbeit gilt für die Zeit vom 01.04.2020 bis voraussichtlich 30.11.2020.
2. Vor Inanspruchnahme von Kurzarbeit sind Arbeitszeitguthaben einzubringen. Gewerbliche Arbeitnehmer dürfen bis zu 150 Stunden für die Schlechtwetterzeit auf dem Arbeitszeitkonto belassen. Angestellte bringen zusätzlich den Resturlaub aus dem Vorjahr ein.
3. Während der Kurzarbeit wird die tarifliche Arbeitszeit in einzelnen Wochen gemäß der jeweiligen Einsatzplanung auf bis zu 0 Stunden reduziert.
4. Die Lohn- und Gehaltsansprüche entfallen bzw. verringern sich entsprechend der ausgefallenen Arbeitszeit.
5. Verbessert sich die Situation, kann die Kurzarbeit mit Zustimmung des Betriebsrates beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden.

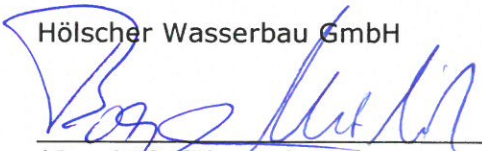
Zuschuss Kurzarbeitergeld:

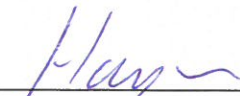
Geschäftsführung und Betriebsrat haben gemeinsam vereinbart, das Kurzarbeitergeld aufzustocken. Das Kurzarbeitergeld beträgt lt. der Agentur für Arbeit bei Mitarbeitern ohne Kind 60 % und bei Mitarbeitern mit Kind 67 % des ausgefallenen Nettolohns. Die Firma zahlt einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld in Höhe von 30 % des ausbezahlten Kurzarbeitergeldes. Mit der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes möchten wir Lohn- und Gehaltseinschränkungen und die damit verbundenen finanziellen Belastungen, die sich durch die Kurzarbeit ergeben, reduzieren. Individuell wird der Zuschuss erhöht, wenn die finanzielle Belastung auf Basis der Sollstunden 250 € übersteigt. Ein Rechenbeispiel findet ihr auf der nächsten Seite.

Wir wünschen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trotz aller Widrigkeiten schöne Ostertage.

Haren im April 2020

Höscher Wasserbau GmbH


(Geschäftsführung)


(Betriebsratsvorsitzender)